

Gebührenreglement

1. Januar 2026

Alle Gebühren verstehen sich in Schweizer Franken exkl. MwSt. und Suisa Gebühr.

A. Strassen

I. Erschliessungsbeiträge

gemäss Erschliessungsfinanzierungsreglement

Grob- und Feiner-
schliessung; Kos-
tenanteil

Groberschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Grober-
schliessung betragen:

- für die Erstellung 70 %
- für die Änderung 70 %
- für die Erneuerung 0 %

Feinerschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Feiner-
schliessung betragen:

- für die Erstellung 100 %
- für die Änderung 100 %
- für die Erneuerung 0 %

II. Nutzung über Gemeingebrauch

gemäss Strassenreglement

Nutzung über Ge-
meingebrauch

Die Gebühr für die Nutzung von öffentlichem Grund über Ge-
meingebrauch beträgt:

Angebrochene Monate werden voll berechnet.

100.00 /
Monat

B. Wasserversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

gemäss Erschliessungsfinanzierungsreglement

Grob- und Feiner-
schliessung

Groberschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Grober-
schliessung betragen:

- für die Erstellung 70 %
- für die Änderung 70 %
- für die Erneuerung 0 %

Feinerschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Feiner-
schliessung betragen:

- für die Erstellung 100 %
- für die Änderung 100 %
- für die Erneuerung 0 %

II. Anschlussgebühren

Bemessung	a) Wohn- und Bürobauten / pro m ² der Gesamtgeschossfläche	35.00
	b) Gewerbebauten / Industriebauten / übrige industrielle und gewerbliche Bauten / Lagerflächen / Ökonomiegebäude mit und ohne Viehhaltung pro m ² der Gesamtgeschossfläche	35.00
	c) private Zier- und Schwimmbassins von > 10 m ³ / pro m ³ Nettoinhalt	20.00

III. Benützungsgebühren

Grundgebühr	Die Grundgebühr wird gemäss Nennweite (NW) des Wasserzählers erhoben und beträgt pro Jahr:	
	- NW 20 (5 m ³ /h)	40.00
	- NW 25 (7 m ³ /h)	56.00
	- NW 32 (10 m ³ /h)	80.00
	- NW 40 (20 m ³ /h)	160.00
	- NW 50 (30 m ³ /h)	240.00
	- für alle weiteren Zählergrössen je m ³ /h	8.00
Verbrauchsgebühr	Die Verbrauchsgebühr wird gemäss Wasserverbrauch erhoben und beträgt pro Jahr und m ³ :	
	- von 0 bis 500 m ³	0.70
	- von 501 bis 1'000 m ³	0.80
	- von 1'001 bis 2'000 m ³	0.90
	- über 2'000 m ³	1.00
Bauwasser	Die Gebühr für ungemessenes Bauwasser beträgt pauschal:	
	- pro Wohnung	150.00
	- pro Baute Industrie / Gewerbe / Landwirtschaft	500.00
Wasserbezug ab Hydrant	a) Sonderfälle	
	Die Gebühr für den Wasserbezug ab Hydrant (z.B. Festwirtschaften, Schaustellerbuden, usw.) beträgt:	
	- Bearbeitungsgebühr	100.00
	- Verbrauchsgebühr pro m ³	gem. Verbrauch
	b) Landwirtschaftliche Bewässerung (inkl. Zählermiete)	0.80 pro m ³

C. Abwasserentsorgung

I. Erschliessungsbeiträge

Gemäss Erschliessungsfinanzierungsreglement

Grob- und Feiner-
schliessung; Kos-
tenanteil

Groberschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Grober-
schliessung betragen:

- für die Erstellung 70 %
- für die Änderung 70 %
- für die Erneuerung 0 %

Feinerschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Feiner-
schliessung betragen:

- für die Erstellung 100 %
- für die Änderung 100 %
- für die Erneuerung 0 %

II. Anschlussgebühren

Bemessung	a) Wohn- u. Bürobauten	50.00
	b) Gewerbebauten / Industriebauten ohne Bürobauten / üb- rige Bauten / industrielle und gewerbliche Lagerflächen / Ökonomiegebäude mit und ohne Viehhaltung / Einstellhal- len, Tiefgaragen usw.	50.00
	c) Pro m ² der gesamten Dachfläche bei senkrechter Projekti- on	65.00
	d) Pro m ² der entwässerten Hartflächen	65.00
	e) Pro m ³ Nettoinhalt von privaten Zier- und Schwimmbas- sins > 10 m ³	20.00

III. Benützungsgebühren

gemäss Abwasserreglement

Grundgebühr

Die Grundgebühr wird gemäss Nennweite (NW) des Wasser-
zählers erhoben und beträgt pro Jahr:

- NW 20 mm (5 m³/h) 50.00
- NW 25 mm (7 m³/h) 70.00
- NW 30 mm (10 m³/h) 100.00
- NW 40 mm (20 m³/h) 200.00
- NW 50 mm (30 m³/h) 300.00
- für alle weiteren Zählergrössen je m³/h 10.00

Pro m² an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen,
entwässerten Hartflächen (in begründeten Fällen) 2.50

Verbrauchsgebüh-
ren

- a) Der Preis pro m³ Wasserbezug beträgt 2.50
- b) Regenwassernutzungsanlagen (Toilettenspülung, Wasch-
maschine, usw.): Der Wasserbezug aus Regenwasser wird
mittels zweitem Wasserzähler gemessen. Die Grundgebühr
wird analog dem Preis unter a) verrechnet.

- c) Bei Ökonomiegebäuden mit Tierhaltung (DGVE) wird der Verbrauch mit einem zweiten Wasserzähler ermittelt. Die Grundgebühr entfällt, sofern das Abwasser in eine vor- schriftsgemäße Jauchegrube geleitet wird.
- d) Sofern von der WV Böttstein bezogenes Wasser in Trink- wasserqualität bei gewerblicher Nutzung versickert oder verdunstet wird (durch Bewässerungsanlagen usw.), werden die Grundgebühren erlassen. Die Kosten für den Ein- bau, den Betrieb und den Unterhalt der erforderlichen Messeinrichtung trägt der Liegenschaftseigentümer.

D. Fernwärme

I. Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge

Bemessung	Bei einem geplanten Anschlussgesuch an das Fernwärmennetz berechnet die FWB die Beiträge des Wärmebezügers (Anschlussgebühren) mit definierten Werten gemäss separaten Formularen und erstellt eine Offerte. Die Anschlusskosten werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Tragbarkeit für die FWB offeriert.
-----------	--

II. Benützungsgebühren

Grundgebühr	Die Grundgebühren sind verbrauchsabhängig und werden nach folgender Formel berechnet:
-------------	---

$$\underline{6000 \times P + 30 \times P^2}$$

$$G: 100 + P$$

Die Minimalgebühr basiert auf einem 5 kW Anschluss.

Es resultieren somit folgende Grundkosten:

	Grundkosten
Anschlussleistung (P) in kW 5 oder weniger (Minimalgebühr)	293.00
10	573.00
15	841.00
20	1'100.00
25	1'350.00
30	1'592.00
40	2'057.00
50	2'500.00
60	2'925.00
80	3'733.00
100	4'500.00

Verbrauchsgebühr	Die Wärmenutzung beträgt zurzeit pro KWh	5.9 Rp
------------------	--	--------

Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Wärmebezugspreis mit einer Teuerung, die bis 0.5 % über derjenigen des Wärmelieferanten liegt, zu indexieren.

Ausserordentliche Tarifanpassungen	Der Gemeinderat ist ermächtigt, ausserordentliche Tarifanpassungen des Wärmelieferanten per sofort an die Wärmebezieher weiter zu verrechnen.
------------------------------------	---

E. Kommunikationsnetz

I. Erschliessungsbeiträge

Anschlussleitung	Die Erstellungskosten der Anschlussleitungen gehen vollenfänglich zu Lasten des Kommunikationsnetzes.
------------------	---

II. Anschlussgebühren

Bemessung	Die Gebühren für den Anschluss mit Glasfaserkabel betragen:	
	- pro Liegenschaft nach der Ersterstellung des Glasfasernetzes	2'500.00
	- zzgl. pro Wohnungs- oder Geschäftseinheit nach der Ersterstellung des Glasfasernetzes	500.00

III. Netznutzungsgebühr

Monatliche Nutzungsgebühren	Koax-Netz: Die Abonnementsgebühr ist für das Koax-Netz pro Abonnent zu entrichten und beträgt pro Monat	11.00
Rechnungsstellung	Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich durch den Signal- und Programmanbieter an die Abonnenten.	

F. Abfall

I. Gebührentarif

Graugut	Kehrichtabfuhr (inkl. Kleinsperrgut)	
a)	Gebührenmarken für	
	- 17 Liter Sack	1 x Marke für 17 l 1.50
	- 35 Liter Sack	1 x Marke für 35 l 3.00
	- 60 Liter Sack	2 x Marke für 35 l 6.00
	- 110 Liter Sack	3 x Marke für 35 l 9.00
b)	Plombe für	
	- Container bis 800 Liter Inhalt	1 x Marke für 800 l 50.00
	Sperrgutabfuhr	
	Kleinsperrgut (max. 100 cm x 50 cm und max. 30 kg)	6.00
	2 x Marke für 35 l	
	Sperrgut (max. 200 cm x 50 cm und max. 60 kg)	9.00
	3 x Marke für 35 l	

Grüngut

Gebührenplomben für einmalige Leerung (pro Leerung)

140 Liter Container	1 x Plombe 140 l	8.00
240 Liter Container	2 x Plombe 140 l	16.00
360 Liter Container	3 x Plombe 140 l	24.00
660 Liter Container	1 x Plombe 660 l	45.00
800 Liter Container	1 x Plombe 660 l + 1 x Plombe 140 l	53.00

Vignetten für Jahresgebühr (pro Kalenderjahr)

140 Liter Container	1 x Vignette 140 l	160.00
240 Liter Container	1 x Vignette 240 l	320.00
360 Liter Container	1 x Vignette 360 l	480.00
660 Liter Container	1 x Vignette 660 l	900.00
800 Liter Container	1 x Vignette 800 l	1'060.00

G. Behandlungsgebühren für Baugesuche**I. Grundsätze**Entscheide in Bau-
sachen

- ¹ Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig.

Behandlung von
Gesuchen

- ² Für die Behandlung von Baugesuchen und von Gesuchen um Vorentscheide sind Gebühren gemäss diesem Reglement zu entrichten.

II. Bausumme

Bausumme

- ¹ Die voraussichtliche Bausumme entspricht den mutmasslichen baubewilligungspflichtigen Neubau-, Umbau- oder Sanierungskosten gemäss Baukostenplan BKP 2. Diese werden für Gebäude auf Grund der kubischen Berechnung nach SIA-Norm geschätzt und sind im Baugesuchsformular zu deklarieren.

Gebühren bei unzu-
treffenden Angaben

- ² Sind die Angaben des Gesuchstellers über die voraussichtlichen Baukosten offensichtlich unzutreffend, setzt der Gemeinderat die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten fest. In Streitfällen ist die Schätzung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) massgebend.

III. GebührenBehandlungsgebüh-
ren

- ¹ Für die Behandlung von Gesuchen werden folgende Behandlungsgebühren erhoben:
- Voranfragen, behördliche Stellungnahmen
Nach Aufwand, maximal 0.5 % der geschätzten Bausumme, mind. Fr. 250, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung. Die einfache Erstanfrage ist kostenfrei
 - Vorentscheide
maximal 0.5 % der geschätzten Bausumme, mind. Fr. 250.00, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung

- c) Baubewilligungen
2.0 % der Bausumme, mind. Fr. 250.00
- d) Abgelehnte oder zurückgezogene Baugesuche
2.0 % der Bausumme, mind. Fr. 250.00
- e) Projektänderungen (nach erfolgter Bewilligungserteilung)
Nach Aufwand der Bauverwaltung, zum Stundentarif gemäss Pt. 6.

- Nichtgebrauch ² Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von der erteilten Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird.
- Kompetenzentscheide ³ Die Gebührenansätze gelten auch bei Kompetenzentscheiden der Bauverwaltung.

IV. Besondere Aufwendungen

- mangelhafte Bau-
gesuche ¹ Entsteht der Verwaltung durch die Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeit, ist diese durch den Gesuchsteller zu vergüten.
- Nichtbefolgen von
Vorschriften ² Werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung, von Baubewilligungen und Verfügungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Abklärungen, Kontrollen usw. notwendig, sind diese in jedem Fall durch den Gesuchsteller zu vergüten.

V. weitere Kosten

- Kosten nach Auf-
wand ¹ Die Kosten für Messungen, Kontrollen, spezielle Beaufsichtigungen oder externe Kosten sind nach Aufwand durch den Gesuchsteller zu tragen. Wo es sich um Weiterverrechnungen handelt, wird kein eigener Verwaltungsaufwand aufgerechnet.

Darunter fallen insbesondere:

- Publikationskosten (Homepage kostenfrei)
- spezielle Baukontrollen, Nachkontrollen, Augenscheine mit Behörden, Spezialisten usw. (ordentliche Kontrollen gemäss Baubewilligung sind in der Baubewilligungsgebühr enthalten)
- Prüfung, Bewilligung und Abnahme Brandschutz
- Prüfung, Bewilligung und Abnahme Schutzraumbau
- Prüfung, Bewilligung und Abnahme Entwässerung
- Prüfung und Bewilligung Energienachweis
- Fachgutachten und Fachberatungen zu rechtlichen, planerischen, architektonischen und ortsbaulichen Themen
- Gebühren von kantonalen Behörden oder Bundesbehörden (Weiterverrechnung)

VI. Stundenausatz (Stundenmitteltarif)

- übermässige Auf-
wendungen ¹ Der Stundenausatz für übermässige Aufwendungen der Verwaltung beträgt Fr. 130.00. Aufwendungen von Berufslernenden werden nicht verrechnet / berücksichtigt.

VII. Benutzung von öffentlichem Grund

Benützung öffentli-
cher Grund

¹ Für die Benutzung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauzeit (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken usw.) sowie für Grabenaufbrüche wird für die Fläche, welche dem Fussgänger- und Fahrzeugverkehr entzogen wird, eine Gebühr von Fr. 2 pro m² und Monat erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet. Es erfolgt eine Verrechnung von mindestens Fr. 100.00.

H. Feuerungskontrollen / Gebühr bei Kontrollen durch das Servicegewerbe

I. Gebühr bei Kontrollen durch das Servicegewerbe

administrative Kos-
ten

¹ Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur und der Gemeindeverwaltung werden in geeigneter Weise den Anlagenbetreibern überbunden.

² Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein.

³ Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.

I. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Gebührenreglement der Gemeinde Böttstein vom 21. November 2012 aufgehoben.

GEMEINDERAT BÖTTSTEIN



Patrick Gosteli
Gemeindeammann



Manuel Gangel
Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 19. November 2025 genehmigt.